

Satzung des Fördervereins der Sekundarschule Meinerzhagen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein der Sekundarschule Meinerzhagen“ und ist gemeinnützig.
2. Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meinerzhagen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.)

§ 2 Ziel und Zweck

Ziele des Vereins sind:

1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
2. Er fördert die pädagogische Arbeit der Sekundarschule Meinerzhagen, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
3. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgende Aufgaben:

1. Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule.
2. Förderung der kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schüler/inn/en, Lehrer/inne/n und Eltern.
3. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler/innen in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
4. Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
5. Förderung von außerunterrichtlichen Aktivitäten und Klassenfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders / der Spenderin vertraulich behandelt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene, unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.

7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist zwecks Überprüfung des Freistellungsbescheides dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schüler/innen und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1. den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - 3.2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.
 - 3.3. bei Beendigung der Schulzeit des Schülers.
 - 3.4. durch Ausschluss vom Verein.
 - 3.5. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn
 - 3.5.1 das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet
 - 3.5.2 das Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 10,00 EUR und wird zum 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Schuljahr abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Die erste Sitzung findet in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform mindestens 10 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 8.1. Wahl des Vorstandes,
 - 8.2. Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n,
 - 8.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 8.4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen,
 - 8.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 8.6. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - 8.7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - 8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - 8.9. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in und der / dem Schriftführer / in.
3. Der / die 1. und stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den 1. oder stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander die / der 1. Vorsitzender oder die / der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.
6. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Der / Die Schatzmeister / in und der / die 1. Vorsitzende/r verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
8. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der / Die Kassenwart / in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.
9. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

§ 9 Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das vorhandene Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese darf das Vermögen nur zur Förderung pädagogischer Schularbeit einsetzen.

Meinerzhagen, 07.11.2013

geändert durch Beschluss der MV am 07.11.2013